



HVBG

HVBG-Info 18/1996 vom 14.06.1996, S. 1538 - 1538, DOK 552:553.2:553.4

**Zwangsvollstreckung - pfändbares Arbeitseinkommen - Beschluß des
LG Köln vom 29.09.1995 - 19 T 217/95**

Zwangsvollstreckung - pfändbares Arbeitseinkommen (§§ 850e Nr. 1,
850h Abs. 2 ZPO);
hier: Beschluß des LG Köln vom 29.09.1995 - 19 T 217/95 -
Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag des Gläubigers anordnen,
daß der Schuldner bei der Berechnung des pfändbaren
Arbeitseinkommens so zu behandeln ist, als ob er sein Einkommen
nach der Steuerklasse IV versteuern müßte, wenn er durch die Wahl
der Steuerklasse V sein Nettoeinkommen zugunsten seines Ehegatten
reduziert hat.